

Selbsttötung

Ein 19jähriger Junge wirft sich aus unerklärlichen Gründen vor einen Zug. In einem Abschiedsbrief an seine Familie erklärt er, er werde in Michael Jackson weiterleben. Eine Boulevardzeitung berichtet über die Selbsttötung in großer Aufmachung. Dem Text ist ein Foto des Selbstmörders beigelegt, dessen Gesicht mit einem Balken verdeckt ist. Die Mutter des Jungen beschwert sich beim Deutschen Presserat über die hartnäckigen Recherchemethoden des mit der Sache befassten Redakteurs, der sie bedrängt und sich bei ihrer 72jährigen Mutter ein Foto ihres Sohnes erschlichen habe. Der Leiter der örtlichen Redaktion habe ihr schließlich zugesagt, dass er das Bild nicht veröffentlichen werde. Der Text werde aber auf jeden Fall erscheinen. Auch wenn die „Geschichte“ ihres Sohnes sachlich stimme, diese Art von Journalismus empöre sie zutiefst, erklärt die Mutter. Die Chefredaktion des Blattes bestreitet, dass ihr Mitarbeiter die Angehörigen des Selbstmörders unter Druck gesetzt habe. (1996)

Der Presserat bemängelt an dem Beitrag die Veröffentlichung des Fotos in der vorliegenden Form. Er ist der Ansicht, dass eine stärkere Anonymisierung des Fotos – gegebenenfalls mit Hilfe einer großflächigeren Blendung des Gesichts – notwendig gewesen wäre. Da dies jedoch nicht geschehen ist, wird der Tote auch für einen breiteren Kreis der Öffentlichkeit identifizierbar. Dadurch wird, insbesondere da es sich um eine Selbsttötung handelt, in unzulässiger Art und Weise in das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen und seiner Angehörigen eingegriffen. Der Presserat teilt der Zeitung in einem Hinweis mit, dass sie damit gegen Ziffer 8 des Pressekodex verstoßen hat. (B 7/97)

Aktenzeichen: B 7/97

Veröffentlicht am: 01.01.1997

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: Hinweis